

Neue Beitragsordnung ab 1. Januar 2003

Erste Erfahrungen

Die neue Beitragsordnung ab 01. Januar 2003 hat bei vielen Ärzten zu Fragen bei der Beitragsveranlagung geführt. Aus den praktischen Erfahrungen der ersten Tage sollen die häufigsten Fragen an dieser Stelle erläutert werden.

Muss das Kammermitglied den vollständigen Einkommensteuerbescheid des Jahres 2001 an die Sächsische Landesärztekammer übersenden?

Nein, das ist nicht erforderlich. Zur Beitrags-einstufung wird lediglich eine Kopie des Auszuges aus dem Einkommensteuerbescheid (§ 5 Absatz 2) benötigt, aus welcher folgende Positionen hervorgehen:

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Alle anderen auf diesem Blatt befindlichen Zahlen können geschwärzt werden. Einkunftsarten wie Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und Sonstige Einkünfte bleiben außer Betracht und sind zu schwärzen.

Hat sich der Kammerbeitrag beim niedergelassenen Arzt für das Jahr 2003 verdoppelt?

1. Viele niedergelassene Ärzte veranschlagen als Bemessungsgrundlage für den Kammerbeitrag wie in den Vorjahren den Praxisumsatz. Das führt bei Anwendung der neuen Beitragstabelle natürlich zu einem sehr hohen Kammerbeitrag. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Bemessungsgrundlage für die

Veranlagung zum Kammerbeitrag bei niedergelassenen Ärzten ab dem Jahr 2003 der Praxisgewinn ist. Dieser ist dem Einkommensteuerbescheid 2001 unter der Position „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ zu entnehmen.

2. In der bisherigen Beitragsordnung erfolgte die Veranlagung zum Kammerbeitrag nach dem Praxisumsatz. In der Beitragstabelle war für alle niedergelassenen Ärzte eine Praxisausgabenpauschale von 60 % einkalkuliert. In der neuen Beitragsordnung erfolgt die Veranlagung zum Kammerbeitrag nach dem Praxisgewinn. Im Einkommensteuerbescheid werden nun die tatsächlichen Praxisausgaben berücksichtigt. Das kann zu Verschiebungen in der Höhe des Kammerbeitrages im Vergleich zu den Vorjahren für den einzelnen Arzt führen. Insgesamt geht die Sächsische Landesärztekammer nicht von einer Steigerung der Einnahmen aus Kammerbeiträgen aus.

Der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2001 liegt noch nicht vor.

Sollte Ihnen der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2001 noch nicht vorliegen, ist es möglich, für die Einreichung des Nachweises telefonisch oder schriftlich eine Fristverlängerung zu beantragen. Sollten Sie für das Jahr 2001 keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben bzw. abgeben werden, setzen Sie sich bitte mit den Mitarbeiterinnen des Referates Beitragswesen in Verbindung. In Ausnahmefällen kann die Bestätigung des Steuerberaters über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit akzeptiert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Fristverlängerung für die Einreichung des Nachweises **keine Stundung** des Kammerbeitrages einschließt. Bitte veranlassen Sie sich in diesem Fall auf der Grundlage der

Ihnen vorliegenden Unterlagen und überweisen Sie den voraussichtlichen Kammerbeitrag. Die endgültige Veranlagung erfolgt dann bei Vorliegen des Nachweises. Für Ärzte, die der Sächsischen Landesärztekammer eine Einzugsermächtigung erteilt haben, gilt dies nicht, da der Einzug des Kammerbeitrages erst nach Vorliegen des Nachweises erfolgen kann.

Das Kammermitglied wird im Jahr 2003 voraussichtlich arbeitslos, geht in den Ruhestand oder in den Mutterschaftsurlaub.

Auch in diesem Fall ist es möglich, eine Fristverlängerung für die Einreichung des Nachweises (z. B. Kopie des Rentenbescheides, Kopie des Bescheides des Arbeitsamtes, Nachweis des Beginns der Mutterschutzfrist) zu gewähren. Bei Vorliegen der Nachweise erfolgt dann eine anteilige Berechnung des Kammerbeitrages nach den vollen Monaten der ärztlichen Tätigkeit auf der Basis der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2001 und eine anteilige Berechnung des Mindestbeitrages (vergleiche § 3 Abs. 2).

Wir hoffen, Ihre wichtigsten Fragen zur neuen Beitragsordnung mit unseren Ausführungen beantwortet zu haben. Außerdem verweisen wir auf die Ausführungen im Ärzteblatt Sachsen Heft 7/2002, Seite 333 f. und Heft 1/2003 Seite 21. Sollten Sie noch weitere Fragen zu Ihrer Beitragsveranlagung haben, können Sie sich unter folgenden Rufnummern an die Mitarbeiterinnen des Referates Beitragswesen wenden, die Ihnen zu unseren Geschäftszeiten gern zur Verfügung stehen: Tel. (03 51) 82 67 - 4 31, - 4 32, - 4 36, - 4 37, - 4 38.

Dipl.-Ök. Kornelia Keller
Kaufmännische Geschäftsführerin